

## § 0080 BGB

### Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung

(1) Die Stiftung ist eine mit einem [Vermögen](#) zur dauernden und nachhaltigen [Erfüllung](#) eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose [juristische Person](#). Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes [Vermögen](#) zur [Erfüllung](#) ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

(2) Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige [Behörde](#) des Landes [erforderlich](#), in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen [Tod](#) entstanden.

### Fassung ab 01. Jul 2023

---

### Fassung bis einschl 30. Jun 2023

#### § [80 BGB](#) Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige [Behörde](#) des Landes [erforderlich](#), in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

(2) Die Stiftung ist als [rechtsfähig](#) anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § [81 Abs. 1 BGB](#) genügt, die dauernde und nachhaltige [Erfüllung](#) des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren [Vermögen](#) für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde [Erfüllung](#) des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.

(3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.